

L 317174

Herrn
Landtagsabgeordneten
Dr. Erwin Hirnschall
Franz Asenbau-Gasse 12-16/1/3
1238 Wien

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

In der Sitzung des Landtages vom 22. Februar 1974 haben Sie an mich folgende Anfrage gerichtet:

"1) Ist seitens der Geschäftsgruppe II die Ausarbeitung einer Novellierung der Wiener Landesabgabenordnung in der Weise beabsichtigt, daß eine amtswegige Berichtigung bei Selbstbemessungsabgaben auch zu Gunsten des Abgabepflichtigen erfolgen kann, wenn etwa die Abgabe in der Erklärung irrtümlich zu hoch ermittelt wurde bzw. aus welchen Überlegungen ist dies nicht beabsichtigt?"

Nach § 149 Abs. 1 WAO hat die Einreichung einer Erklärung über die Selbstbemessung einer Abgabe zur Folge, daß die Abgabe durch die Einreichung festgesetzt gilt. Das bedeutet, daß derjenige, der die Erklärung eingereicht hat, an deren Inhalt gebunden ist und die Erklärung nicht beliebig widerrufen oder abändern kann. Für den Fall, daß die Selbstbemessung zu hoch ist, gibt ihm § 149 Abs. 2 WAO nur das Recht, die Erklärung innerhalb eines Monats ab der Einreichung zu berichtigen; in der Erklärung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf

einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten kann er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtigen. Ebenso wie eine Partei eine von der Abgabenbehörde durch Bescheid verfügte Bemessung, die ihr zu hoch erscheint, nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides durch Berufung bekämpfen kann (§ 84 und § 191 Abs. 1 WAO), kann sie eine von ihr selbst vorgenommene Bemessung - von der Berichtigung versehentlicher Unrichtigkeiten abgesehen - nur innerhalb eines Monats ab Einreichung der Erklärung widerrufen oder abändern. Versäumt sie diese Frist, so befindet sie sich in derselben Lage, wie wenn sie es unterläßt, eine bescheidmäßige Abgabenvorschreibung fristgerecht anzufechten; die Bemessung ist sodann für sie bindend.

Diese Regelung des § 149 WAO entspricht den derzeitigen Regelungen bei den Selbstbemessungsabgaben in sechs anderen Bundesländern, wo sie sich überall gut bewährt haben. Es soll deshalb auch in Zukunft daran festgehalten werden, weshalb eine Novellierung der WAO im Sinne der Anfrage nicht beabsichtigt ist.

Zu der weiteren Anfrage

"2) Welche Umstände haben die Abgabenbehörde dazu veranlaßt, einen Bescheid entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes in dessen obzitierten Erkenntnis vom 5. Mai 1972, Zl. 228/71, zu erlassen?"

stelle ich fest, daß auf Grund des von Ihnen zitierten Verwaltungsgerichtshoferkennnisses die Abgabenberufungskommission, somit eine kollegiale Landesbehörde, entschieden hat. Als amtsführender Stadtrat der Geschäfts-

gruppe II kommt mir gemäß den Bestimmungen der §§ 78 und 79 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zur Beantwortung von Anfragen betreffend Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches eine Zuständigkeit nicht zu.

Zum letzten Punkt der Anfrage

"3) Ist nach der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 7.6.1973, Zl. 353/73) bereits ein neuer Bescheid, der dem Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, ergangen?"

muß ich Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß es mir aus den bereits zu Punkt zwei Ihrer Anfrage näher dargestellten rechtlichen Erwägungen verwehrt ist, über Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abgabenberufungskommission fallen, Auskünfte zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

